

§ 6

Die Preisliste Nr. 8 — Futtermittel, die nicht im SFF erfaßt werden — der Anlage 8 zur Preisverordnung Nr. 4546 wird wie folgt ergänzt und die Preise der Warennummern

67 42 14 00 — Molkeneiweiß und

67 51 21 00 - Tropfmilch

wie folgt geändert:

„Schlüsselnummer	Erzeugnis	IAP M/t
173 86 20 0	Abfallprodukte aus der	
„ 173 86 30 0	Walzen- und Sprühmilchpulverproduktion	
	Magermilchpulver	1000,—
	Vollmilchpulver	2 000,—
	Fegemehl	200,—
173 88 20 0	Molkeneiweiß für Futterzwecke (Höchstpreis nach Vereinbarung)	448,—
173 81 00 0	Tropfmilch mit natürlichem Fettgehalt, gefärbt (Höchstpreis nach Vereinbarung)	200,—

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt — mit Ausnahme des § 4 — am 1. Januar 1969 in Kraft. Der § 4 dieser Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Diese Anordnung gilt für alle Leistungen ab diesen Zeitpunkten.

(2) In der Preisliste Nr. 8 — Futtermittel, die nicht im SFF erfaßt werden — der Anlage 8 der Preisverordnung Nr. 4546 sind die Erzeugnisse der Warennummern 67 51 21 00 und 67 51 22 00 — Tropfmilch — zu streichen.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister **

**Anordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 4549
— VEAB-Abgabepreise für Getreide
(außer Futtergetreide) und Ölsaaten —**

vom 20. Dezember 1968

Die Preisverordnung Nr. 4549 vom 1. April 1966 — VEAB-Abgabepreise für Getreide (außer Futtergetreide) und Ölsaaten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik) wird im Einvernehmen

mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

Der Abschnitt I der Preisliste 1 zur Preisverordnung Nr. 4549 erhält folgende Fassung:

„Schlüssel-Nr.	Produkt	Grundpreis M/t
312 11 10 0	Weizen	420,-
312 11 10 0	Hartweizen	450,-
312 11 20 0	Roggen	400,-
312 11 30 0	Industrieroggen	235,-
312 11 32 0	Braugerste	550,-
312 1140 0	Industrieerbsen	297,-
312 11 60 0	Industrieerbsen	400,-
312 11 92 0	Hirse	430,-
312 11 91 0	Buchweizen	350,-

§ 2

Die Ziff. 2 des Abschnittes II der Preisliste 1 zur Preisverordnung Nr. 4549 ist wie folgt zu ergänzen:

„Siebdurchgang 0 %

Vollkornanteil bei Nahrungsgetreide

Weizen 90 % über 2,2 mm Sieb

Vollkornanteil bei Nahrungsgetreide

Roggen 85 % über 2,0 mm Sieb.“

§ 3

Die Ziff. 5 des Abschnittes II der Preisliste 1 zur Preisverordnung Nr. 4549 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Prozent Körnerbeimischung (außer bei Gerste zur Braueralzherstellung, Weizen und Roggen, die nach der Vollkornmethode bewertet werden) sind 1,20 M/t des Anrechnungsgewichtes zu vergüten. Für Nahrungsgetreide Weizen und Roggen, das nach der Vollkornmethode bewertet wird, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges des Anrechnungsgewichtes zu vergüten. Bei dieser Vergütung bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden als volles Prozent gewertet.“

§ 4

In der Preisverordnung Nr. 4549 ist anstelle „VEAB“ zu setzen -

„VEB Getreidewirtschaft“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister